



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 6. Februar

Nr. 5

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Bekanntmachung der Genehmigung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
- Gemeinde Jördenstorf 58

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2017

**Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung
landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des
Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 24. Januar 2017 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Europa hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, gestellten Antrag des Amtes Mecklenburgische Schweiz vom 20. Januar 2017 für die Gemeinde Jördenstorf zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Gemeinde Jördenstorf für die Bürgermeisterwahl am 14. Mai 2017 und für eine mögliche Stichwahl am 28. Mai 2017 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Europa schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2017 S. 58

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt